



Newsletter 2/Februar 2018

Inhalt:

- Seite 1: Diesel-Fahrverbote nicht auf Rücken der Selbständigen austragen
- Seite 2: Erfolgreiche Unternehmerfrühstücke in Bad Dürkheim und Mainz
- Seite 2: Im Gespräch mit Schifferstadter Bürgermeisterin und Schmagges
- Seite 3: Fünf Schritte zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung
- Seite 4: Die Servicegesellschaft des BDS informiert
- Seite 4: Termine

Diesel-Fahrverbote nicht auf Rücken der Selbständigen austragen

Automobilindustrie und Politik müssen Lösungen finden

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hält Diesel-Fahrverbote in Städten generell für zulässig. Damit wies das BVerwG eine Revision der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen ab. Nun sind die Städte mit zu hoher Stickoxid-Belastung aufgefordert ihre Luftreinhaltepläne anzupassen, ein Teil davon werden möglicherweise Fahrverbote für Diesel-Fahrzeuge sein. Der Bund der Selbständigen Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. fordert die Automobilindustrie sowie die Politik in Bund und Ländern auf nun Lösungen zu finden, die keine negativen Auswirkungen für kleine und mittlere Unternehmen haben.

„Es wird Zeit, dass endlich die Verursacher die Zeche bezahlen. Das sind an erster Stelle die Auto-konzerne. Verbraucher, die mit dem Versprechen eines vermeintlich sauberen Diesels zum Kauf animiert wurden, sollten eine kostenlose Nachrüstung bekommen. Diese Nachrüstung muss der jeweilige Hersteller bezahlen und nicht der Steuerzahler“, sagt BDS Präsidentin Liliana Gatterer mit Blick auf das Urteil des BVerwG.



Das BVerwG hält Diesel-Fahrverbote generell für zulässig. Nun sind Bund und Länder am Zug das Urteil umzusetzen.
Foto: Pixabay

Auch an die Politik hat die Präsidentin des Bund der Selbständigen ganz klare Forderungen: „Wir brauchen eine einheitliche Lösung und keinen Flickenteppich lokaler Maßnahmen. Dazu gehören auch Ausnahmeregelungen für die lokalen Handwerker und Gewerbetreibenden. Was wir nicht brauchen ist ein kostenloser öffentlicher Nahverkehr, bei dem die Bewohner der ländlichen Raums durch ihre Steuern den Verkehr in den Großstädten mitfinanzieren“, so die BDS Präsidentin.



Erfolgreiche Unternehmerfrühstücke in Bad Dürkheim und Mainz

Selbständige trafen sich zum Netzwerken

Das BDS Unternehmerfrühstück ist eine tolle Gelegenheit um neue Geschäftskontakte zu knüpfen und somit das eigene Netzwerk zu erweitern. Sowohl in Bad Dürkheim als auch in Mainz nutzten mehrere Dutzend Selbständige diese Möglichkeit und tauschten sich mit anderen Selbständigen aus.

In Bad Dürkheim war der Gastgeber Kuthan Immobilien. Die schönen Räumlichkeiten boten für die Selbständigen eine gute Atmosphäre um miteinander ins Gespräch zu kommen.

In Mainz übernahm der Telekom Shop am Münsterplatz die Rolle des Gastgebers. Auch hier fanden sich zahlreiche Selbständige, darunter viele Nichtmitglieder, ein um ihr Netzwerk zu erweitern. Die nächsten Unternehmerfrühstücke finden am 09. März in Neustadt an der Weinstraße und am 16. März in Saarbrücken statt.



Selbständige beim Unternehmerfrühstück in Bad Dürkheim.
Foto: BDS Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

Im Gespräch mit Schifferstadter Bürgermeisterin und Schmagges

Treffen mit Ilona Volk und Marion Schleicher-Frank

Mit der Bürgermeisterin von Schifferstadt Ilona Volk und der ersten Vorsitzenden der Schifferstadt-Marketing-Gemeinschaft e.V. „Schmagges“, Marion Schleicher-Frank, trafen sich Vertreter des BDS um über die Zusammenarbeit und gemeinsame Aktionen zu sprechen. Zunächst hoben die Vertreter des Bund der Selbständigen positiv hervor, dass die Stadt Schifferstadt bei der Erhebung der Vergnügungssteuer einen transparenteren Weg geht als viele andere Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz. Die Erhebung erfolgt auf Basis des sogenannten Saldo 1, was anderes als bei anderen Berechnungsgrundlagen, einen geringeren bürokratischen Aufwand für die zahlungspflichtigen Unternehmen bedeutet. Anknüpfend daran erläuterten die Vertreter des BDS die Forderung einer mittelfristigen Planbarkeit von kommunalen Steuern und Abgaben.

Auch Ilona Volk sah die Notwendigkeit der Planungssicherheit für Selbständige. Anschließend erläuterte Marion Schleicher-Frank, die nicht nur die erste Vorsitzende der Schifferstadt-Marketing-Gemeinschaft e.V. „Schmagges“ sondern auch Beigeordnete der Stadt ist, die Pläne von Schmagges für eine Informationsmesse im Herbst 2018. Außerdem werden der BDS und die Stadt Schifferstadt im Frühjahr 2019 eine gemeinsame Veranstaltung in Schifferstadt durchführen.



Seit 2017 ist die Schifferstadt-Marketing-Gemeinschaft e.V. „Schmagges“, Mitglied im Bund der Selbständigen.
Foto: Schifferstadt.de



Fünf Schritte zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

Teil 2 der Serie zur Gesetzesänderung am 25. Mai 2018

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) tritt zum 25. Mai 2018 in Kraft. Die Neuregelung des Datenschutzes hat für Selbständige konkrete Folgen. Deshalb geben wir Ihnen fünf Tipps, wie Sie die europäische Datenschutz-Grundverordnung in Ihrem Unternehmen umsetzen sollten.

1. Status Quo ermitteln

Aktuell gilt für die Verarbeitung von Daten das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Auf dieser Grundlage, besonders mit Hilfe eines Verfahrensverzeichnis nach § 4d Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), sollten Sie zunächst eine Bestandsaufnahme zum Datenschutz in Ihrem Betrieb vornehmen.



Die neue Datenschutz-Grundverordnung betrifft alle Unternehmen in der Europäischen Union.

Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

2. „Privacy-by-Design“ und „Privacy-by-Default“

Die DS-GVO sieht sowohl den Datenschutz durch Technikgestaltung (Privacy-by-Design) als auch Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen („Privacy-by-Default“) vor. Dies bedeutet, dass Sie bereits bei der Entwicklung von Verarbeitungsprozessen von Daten einen möglichst hohen Datenschutz anstreben müssen. Außerdem müssen Sie darauf achten, dass die Werkeinstellungen beispielsweise Ihrer Software oder Webseite mit denen Ihre Kunden direkt in Kontakt kommen, datenschutzfreundlich ausgestaltet sind.

3. Verträge mit Dienstleistern prüfen

Die zentrale Vorschrift für Auftragsverarbeiter findet sich in Art. 28 der DS-GVO. In Absatz 1 ist die Prüfung der Eignung eines Auftragsverarbeiters festgeschrieben. Sie dürfen demnach nur Auftragsverarbeiter einsetzen, die hinreichend Garantien vorweisen, dass sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vorgenommen haben um den Datenschutz zu gewährleisten. Als Beleg können Ihre Dienstleister sowohl genehmigte Verhaltensregeln nach Art. 40 DS-GVO als auch Zertifizierungen nach Art. 42 DS-GVO vorlegen.

4. Einführung einer Datenschutzfolgenabschätzung

Die Datenschutzfolgeabschätzung ist eine Risikobewertung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihrer Firma. Dabei sollten Sie alle Prozesse in denen Sie Daten verarbeiten auf Risiken hin überprüfen und gleichzeitig risikoärmere Optionen prüfen. Eine Dokumentation der Datenschutzfolgenabschätzung hilft Ihnen einerseits die Rechenschaftspflicht nach Art.5/2 DSGVO einzuhalten und bietet Ihnen andererseits die Möglichkeit Ihre internen Prozesse zu überprüfen und zu strukturieren.

5. Informationspflichten und Rechte der Betroffenen

Die DS-GVO sieht für Betroffene sowohl das Recht auf Löschung, als auch das Recht auf Datenübertragbarkeit und Informationspflichten des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person vor. Dies muss unternehmensintern festgelegt und dokumentiert werden.



Die Servicegesellschaft des BDS informiert



Egal ob das Radio im Frisörsalon, die Hintergrundmusik in der Gaststätte oder der Auftritt einer Band bei einer Firmenveranstaltung. Wer in Deutschland Musik öffentlich abspielt muss GEMA-Gebühren entrichten. BDS Mitglieder erhalten einen Nachlass von 20 Prozent auf die aktuellen Tarife. Nutzen Sie die Gelegenheit und sparen Sie bares Geld. Für weitere Informationen kontaktieren Sie die BDS Geschäftsstelle unter info@bds-rlp.de oder 06321/9375141.

Termine

Unternehmertreffen Pfalz 2018

am **28. Februar 2018, 19:00 Uhr**

Stadthalle Speyer, Obere Langgasse 33, 67346 Speyer

BDS Unternehmerfrühstück in Neustadt

am **09. März 2018, 09:00 Uhr**

ETL Christoph, Weißbrod & Wiese GmbH, Europastraße 3, 67433 Neustadt an der Weinstraße

BDS Unternehmerfrühstück in Saarbrücken

am **16. März 2018, 09:00 Uhr**

Mercure Hotel Saarbrücken Süd, Zinzinger Str. 9, 66117 Saarbrücken

BDS Unternehmerfrühstück in Ludwigshafen

am **19. April 2018, 09:00 Uhr**

Telekom Shop Ludwigshafen, Hedwig-Laudien-Ring 3, 67071 Ludwigshafen am Rhein

Eine Anmeldung zu den Veranstaltungen bei der BDS Geschäftsstelle unter 06321/9375141 oder info@bds-rlp.de ist nötig.

Impressum

Herausgeber: BDS Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

Vertreten d. d. Präsidentin Liliana Gatterer (V.i.S.d.P)

Redaktion & Layout: Tim Wiedemann

Geschäftsstelle Neustadt: 06321 9375141 oder info@bds-rlp.de

Geschäftsstelle Dillingen: 06831 5003756 oder info@andreaqaertner.eu

Hinweis: Für die Inhalte der Vorträge ist der BDS Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. nicht verantwortlich.